

Satzung des "Aktiven Bürgervereins Heigenbrücken- Jakobsthal"

§ 1

Name, Zweck und Sitz

(1) Der Bürgerverein führt den Namen "Aktiver Bürgerverein Heigenbrücken-Jakobsthal".

(2) Der Aktive Bürgerverein Heigenbrücken-Jakobsthal ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Heigenbrücken-Jakobsthal. Zweck des Vereins ist es, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner zu fördern.
In diesem Sinne versteht sich der Verein als gemeinnützig.

Der Verein hat die Aufgabe, das öffentliche Leben im Sinne einer demokratischen Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Heigenbrücken-Jakobsthal zu gestalten. Er will auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und im politischen Leben Bürgersinn, Bürgerrecht und Bürgerfreiheit uneingeschränkt zur Geltung bringen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Informationen über kommunalpolitisches Geschehen
- Vorträge und Diskussionen außerhalb des Gemeinderates
- Beratungen zu kommunalpolitischen Themen sowie
- Eintreten für eine demokratische Grundordnung auf Basis demokratischer Gesetze und Verordnungen.

Der Aktive Bürgerverein Heigenbrücken-Jakobsthal gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

(3) Der Aktive Bürgerverein Heigenbrücken-Jakobsthal hat seinen Sitz in Heigenbrücken.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Aktiven Bürgervereins Heigenbrücken-Jakobsthal können alle Einwohner der Gemeinde Heigenbrücken-Jakobsthal werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
- c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung des Bürgervereins verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt,
- b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen des Bürgervereins und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3

Mittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Bürgerverein durch

- a) Mitgliedsbeiträge und
- b) Spenden

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird vom Konto des Mitgliedes per Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 4

Organe

Organe des Bürgervereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern des Bürgervereins zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Programm,
- b) die Beschlussfassung aller das Interesse des Bürgervereins berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und
 - b) dem Schatzmeister

- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen (z. B. einen Schriftführer).

- (3) Der Bürgerverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des BGB, nämlich den 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.

- (4) Der Vorstand hat alle im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und der Zielsetzung des Bürgervereins zusammenhängenden Aufgaben durchzuführen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stellvertreters. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

- (5) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung schlägt die neue Zusammensetzung des gesamten Vorstandes vor. Über diese Zusammensetzung wird zunächst gleichzeitig in einem Wahlgang abgestimmt. Wenn nicht mindestens die Hälfte aller Anwesenden diesem Vorschlag zustimmt (mehr als 50% Ja-Stimmen), wird über jedes Vorstandsmitglied einzeln abgestimmt. Bei der Einzelabstimmung der Vorstandsmitglieder reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern erfolgt eine zweite Wahl für den jeweiligen Posten. Sollte auch diese Abstimmung zu Stimmengleichheit führen, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7

Versammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (in der Regel per E-Mail) und durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Wenn mindestens 9 Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand festgelegt. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten

Aufgaben zu erfüllen.

(3) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Die jeweilige Wahl oder Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein bei der Wahl oder Abstimmung stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 8

Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich (in der Regel per E-Mail) und durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder des Bürgervereins abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Bayern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und zwei weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern zu unterschreiben.

§ 9

Auflösung

Der Bürgerverein kann mit den Stimmen von $\frac{2}{3}$ der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden.

Falls bei der Versammlung, die die Auflösung als Versammlungspunkt beinhaltet, weniger als $\frac{2}{3}$ der eingetragenen Mitglieder anwesend sind, kann eine zweite Auflösungsversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Bei dieser zweiten Auflösungsversammlung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, um die Auflösung zu beschließen.

Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10

Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Protokollanten zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. 12. 2013 in Heigenbrücken genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 16. 12. 2013 in Kraft.